



## Produktinformation Frachtführerhaftungsversicherung

### Zweck einer Frachtführer-Haftungsversicherung

Eine Frachtführer-Haftungsversicherung schützt Sie und Ihr Unternehmen, das sich als Frachtführer entgeltlich und gewerbsmäßig zum Transport fremder Güter mit Kraftfahrzeugen oder mit sonstigen Beförderungsmitteln auf dem Landweg verpflichtet hat, vor den finanziellen Folgen vieler Haftungsgefahren an Transportgütern auf dem Transportweg.

### Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gilt gemäß Antragslage für Frachtverträge bei innerdeutschen Transporten und / oder bei allen grenzüberschreitenden Transporten von, nach und durch die Staaten des geographischen Europas, jedoch exklusive Russland, Weißrussland und der Ukraine, Belarus, einschließlich den Regionen Krim, Luhansk (LNR) und Donezk (DN).

### Was sichert die Police ab?

Versichert gilt die gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Haftung des Versicherungsnehmers als Frachtführer aus Schäden bei allen entgeltlichen, gewerblichen Transporten fremder Güter mit allen über die Police registrierten eigenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen, sowie bei transportbedingten Zwischenlagerungen.

Als Schäden gelten Beschädigungen, Verlust, Lieferfristüberschreitung oder sonstige Vermögensschäden.

Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche aus Frachtrecht, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Frachtvertrages erhoben werden.

Die Haftung bei Beschädigung oder Verlust ist jeweils verbindlich gewichtsabhängig nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches im nationalen Transportbereich und international nach den Vorschriften des "Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr" (CMR) geregelt. National innerdeutsch kann von der gesetzlichen Regelhaftung zu 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR, ca. 10 Euro/kg) mit bis zu 40 Sonderziehungsrechten (ca. 50 Euro/kg) abgewichen werden.

## **Pflichtversicherung nach § 7 a GüKG**

Wer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen betreibt, deren zulässiges Gesamtgewicht einzeln oder im Gespann mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist gemäß den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zum Abschluss einer Frachtführer-Haftungsversicherung und des entsprechenden Nachweises mittels einfacher Fotokopien im jeweiligen Fahrzeug verpflichtet.

## **Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?**

Die Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer bei Angebotsanforderung wahlweise mit 300, 500, 750 oder 1.000 Euro je Schadenfall wählen.

Bei Schäden an fremden Anhängern, Wechselbrücken, Containern, Sattelaufliegern u. Ä. im Zusammenhang mit dem Frachtauftrag beträgt die Selbstbeteiligung obligatorisch 1.000 Euro je Schadenfall.

Die Selbstbeteiligungen gelten im Schadenfall unabhängig voneinander.

2

---

## **Welche Laufzeit gilt für die Frachtführerhaftungsversicherung?**

Die Frachtführerhaftungsversicherung wird für eine Laufzeit von einem Jahr mit Ablaufdatum per 01.01. abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht rechtzeitig mit Dreimonatsfrist vor Ablauf gekündigt wird.

## **Welche Güterarten sind versicherbar?**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- Allgemeines Speditionsgut und so weit beantragt auf
- Kühl- und Tiefkühlgut bzw. innerdeutsches KEP-Gut (Kurier-, Express-, Paket-Gut)

## Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Transporte von:

- diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z.B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör, optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras) jeweils mit einem Warenwert von mehr als 50.000 Euro je Sendung und mehr als 200.000 Euro je Reise und Lastzug.
  - Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten, Urkunden,
  - Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als 2.500 Euro,
  - radioaktiven Stoffen, lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Umzugsgut, unverpackten (Handels-)Möbeln,
  - Gütern, die als Sondertransporte gemäß den §§ 22, 29 STVO befördert werden.
- 
- Ansprüche aus Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden,
  - Ansprüche aus Schäden an Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als 2.500 Euro,
  - unübliche Abreden

## Leistungen

- Güterschäden bis maximal 2.500.000 Euro
  - sonstige Schäden bis maximal 1.000.000 Euro
  - Jahresversicherungsleistung maximal 6.000.000 Euro
  - bei diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z.B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräten, EDV-Geräten und -Zubehör, optischen Geräten (wie z.B. Digitalkameras) jeweils mit einem Warenwert von mehr als 50.000 Euro je Sendung und mehr als 200.000 Euro je Reise und Lastzug,
  - bei Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen bis zu einem Einzelwert von maximal 2.500 EUR,
- 
- bei KEP-Vereinbarung abweichend von § 431 HGB mit 2.500 Euro je Paket, maximal 250.000 Euro je Reise und Lastzug
- 
- bei Lieferfristüberschreitung bis maximal des dreifachen Frachtentgelts national oder maximal des einfachen Frachtentgelts international

## **Ablieferungsquittung**

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Sendungen nur gegen Quittungsleistung des berechtigten Empfängers ausgeliefert werden, soweit nicht mit dem Auftraggeber eine quittungslose Ablieferung vereinbart wurde. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Versicherungsnehmer.

## **Fahrzeugmeldung**

In den Fällen, in denen Fahrzeuge nur versichert gelten, soweit sie im Fahrzeugverzeichnis der Police aufgeführt sind, obliegt es dem Versicherungsnehmer, Änderungen im Fahrzeugbestand (z. B. Kennzeichen, Anzahl, Art, Nutzlast) dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Zusätzliche Fahrzeuge sind erst dann versichert, wenn dem Versicherer die schriftliche Meldung vorliegt.

Mietfahrzeuge, die als vorübergehender Ersatz für ein ausgefallenes, im Rahmen dieses Vertrages versichertes Fahrzeug zum Einsatz gelangen, sind für maximal einen Monat anmeldefrei mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

## **Wer ist Repräsentant des Versicherungsnehmers?**

Repräsentant ist, wer im Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist oder tritt.

## **Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anwendbar und welcher Gerichtsstand gilt?**

Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Selbstbehalt, Regress-ansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.



**Welche Vertragssprache gilt?**

Die Vertragssprache ist deutsch.

**Welche Vertragswahrung gilt?**

Die Vertrags- und Leistungswahrung ist Euro.